

Vortrag am 01.02.2019 beim
RV Autismus Heilbronn

**Rechte von Menschen mit Autismus
- aktuelle Entwicklungen und das BTHG**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- I. Allgemeines zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)**
- II. Verfahrensfragen - BTHG**
- III. Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Wohnen**
- IV. Rechtsgrundlagen der Autismustherapie**
- V. Einzelfragen zur Vermögensheranziehung**
- VI. Nachteilsausgleich in der Schule**

Rechte von Menschen mit Autismus

Verabschiedung des BTHG im **Dezember 2016**

- **1.1. und 1.4.2017** → erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Sozialhilfe
- **1.1.2018** → Grundsätzliches Inkrafttreten des BTHG, Änderungen bei den Verfahrensregelungen und neue Leistungen „**Budget für Arbeit**“ und „**Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter**“
- **1.1.2020**
 - zweiter Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe
 - und die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 → **Schulbegleitung, Autismustherapie, Neuregelung der Leistungen im Bereich des Wohnens**
- **1.1.2023** Neuregelung des Zugangs zur Eingliederungshilfe

Rechte von Menschen mit Autismus

Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende **Rehabilitations- und Teilhaberecht für behinderte Menschen** geregelt (seit 1.1.2018 neu gefasst).

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöste und **reformierte Eingliederungshilfe** als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt (ab 1.1.2020). Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht das weiterentwickelte **Schwerbehindertenrecht** (früher Teil 2 des SGB IX).

Rechte von Menschen mit Autismus

Behinderungsbegriff gemäß § 2 SGB IX Abs. 1 in der Fassung seit 1.1.2018

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.....“

→ beruht auf der Definition von Behinderung im ICF

Rechte von Menschen mit Autismus

ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit → Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Rechte von Menschen mit Autismus

Eine Autismus-Spektrum-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, hindert die Betroffenen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren i.d.R. an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

Autistische Störungen sind somit regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

(Einzelheiten zur Festsetzung des Grades der Behinderung siehe „Rechte von Menschen mit Autismus“ S. 6/7)

Rechte von Menschen mit Autismus

Künftiger Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe wird grundsätzlich überarbeitet → Orientierung am ICF

Die Neuregelung soll zum **01.01.2023** in Kraft treten und bis dahin wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden (vgl. Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2018, S. 167 f.)

Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft: *Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung → wesentliche Behinderung (gemäß § 54 SGB XII) als Leistungsvoraussetzung*

Rechte von Menschen mit Autismus

Schwerbehinderung:

Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausgestellt, § 152 SGB IX

Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 151 ff SGB IX) -- > Schwerbehindertenrecht, z.B. besonderer Kündigungsschutz

Aber: Auch ohne Schwerbehinderung bestehen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII (**z.B. Schulbegleitung und Autismustherapie**), d.h. hierfür ist eine (wesentliche) Behinderung ausreichend. Dies bedeutet, dass für Menschen mit Autismus ein Schwerbehindertenausweis zwar hilfreich (z.B. im Steuerrecht), aber nicht zwingend erforderlich ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Verfahrensfragen

Seit 1.1.2018 gibt es nach § 14 SGB IX-NEU einen „**leistenden Rehabilitationsträger**“, der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist.

Er muss dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen. Mögliche Ansprüche an diese kann er später geltend machen.

Jeder Reha-Träger muss den Antragsteller über eine Weiterleitung informieren.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zuständigkeitsklärung

- Wenn der erstangegangene Reha-Träger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragsseingang zum leistenden Rehabilitationsträger.
- Ist er insgesamt **nicht** zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-Träger wird.
- Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger weiterleiten. Damit wird dieser leistender Reha-Träger, auch bei Nichtzuständigkeit.

Rechte von Menschen mit Autismus

Entscheidung (I)

Wenn nicht weitergeleitet wird, hat der leistende Reha-Träger in der Regel binnen drei Wochen nach Antragsingang zu entscheiden

→ auch wenn er die Zwei-Wochen-Frist zur Zuständigkeitsklärung versäumt hat (und eigentlich materiell bzw. nach dem inhaltlichen Reha-Recht nicht zuständig wäre) wird er zum leistenden Reha-Träger

Rechte von Menschen mit Autismus

Entscheidung (II)

Entscheidung mit Gutachten einschließlich Gesamtplanung, § 14 Abs. 2 und § 17 SGB IX

- Beauftragung Gutachten unverzüglich, § 17 SGB IX
- Erstellung Gutachten zwei Wochen nach Auftragserteilung, § 17 Abs. 2 SGB IX
- Entscheidung zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens, § 14 Abs. 2 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Entscheidung (III)

Bei Weiterleitung gelten dieselben Fristen ab Antragseingang

- beim Reha-Träger, an den weitergeleitet wurde, § 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX
- auch bei Weiterleitung an einen dritten Reha-Träger, § 14 Abs. 3 SGB IX.

→ soll eine zügige Entscheidung sicherstellen

Verlängerung der Frist ab Antragseingang auf sechs Wochen bzw. zwei Monate bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger bzw. bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz (§ 15 Abs. 4 SGB IX).

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 19 SGB IX, Teilhabeplan (seit 1.1.2018)

Wenn mehrere verschiedene Leistungsgruppen oder mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind (§ 19 SGB IX), muss der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger einen **Teilhabeplan erstellen**

- vollständige und koordinierte Leistungserbringung soll gefördert werden
- ein Reha-Antrag reicht aus, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn unterschiedliche Rehabilitationsträger für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben

Rechte von Menschen mit Autismus

Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (seit 1.1.2018)

Ausführliche gesetzliche Regelungen zum Gesamtplanverfahren (§§ 141 ff . SGB XII, ab 2020: §§ 117 ff. SGB IX)

→ sollen ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe sicherstellen

→ Die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe muss sich zukünftig am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientieren, § 142 SGB XII (Näheres kann durch Rechtsverordnungen auf Länderebene geregelt werden)

Rechte von Menschen mit Autismus

Das Gesamtplanverfahren, § 141 SGB XII

ist nach den folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsfeststellung im Rahmen der Eingliederungshilfe

- ist Teil der Amtsermittlung durch den Sozialleistungsträger
- Bestandteil ist meistens eine fachliche Begutachtung
- ist prognostisch und prospektiv anzulegen → „voraussichtlich erforderliche“ Leistungen
- funktionsbezogen, Orientierung am ICF, § 142 SGB XII
- dynamischer Prozess entsprechend dem langfristigen Charakter von Behinderung unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren

Rechte von Menschen mit Autismus

Ab **1.1.2020** gilt in der Eingliederungshilfe ein **Antragserfordernis** (§ 108 Abs. 1 SGB IX), d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur auf Antrag gewährt.

Sollte allerdings im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Bedarf für eine Leistung ermittelt werden, die bis dato nicht beantragt worden ist, so ist diesbezüglich ein Antrag nicht erforderlich (§ 108 Abs. 2 SGB IX).

(Rechtslage bis 31.12.2019: Kenntnis des Leistungsträgers vom Bedarf ausreichend, wobei aus Beweisgründen immer ein förmlicher Antrag des Leistungsberechtigten ratsam ist)

Rechte von Menschen mit Autismus

Vorläufige Leistungen nach § 24 SGB IX (seit 1.1.2018)

- in Eilfällen
- binden die Rehabilitationsträger nicht bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs
- Erstattungspflicht der Leistungsträger untereinander nach § 102 SGB X

Rechte von Menschen mit Autismus

Selbstbeschaffung, § 18 Abs. 6 SGB IX (seit 1.1.2018)

- Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen
- oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt
- und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten,
- soweit die Leistung notwendig war

vergleichbare Vorschrift im § 36 a Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Rechte von Menschen mit Autismus

Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird

Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Widerspruch

Gegen den Bescheid eines Leistungsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Behörde/Widerspruchsstelle einlegen. Dafür ist kein Rechtsanwalt notwendig. Der Widerspruch kann mit eigenen Worten begründet werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Man kann zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist den Widerspruch zunächst förmlich einreichen und ankündigen, die Begründung später nachzureichen. Der Widerspruch kann später auch ohne Kostenrisiko zurückgenommen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Klage auf Leistung oder Feststellung

Eine Klage ist innerhalb eines Monat ab Erhalt des Widerspruchsbescheids an das in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichnete Gericht zu erheben. Im Sozialrecht an das Sozialgericht; im Jugendhilferecht an das Verwaltungsgericht. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber ratsam.

Wenn man zunächst ohne Rechtsanwalt agieren möchte: Eine Klageeinlegung ist zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts möglich. Man erhält eine Abschrift und damit auch einen Nachweis über die Klagerhebung.

Rechte von Menschen mit Autismus

Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG bzw. § 123 VwGO verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Rechte von Menschen mit Autismus

III. Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Wohnen - BTHG

Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 (ab 1.1.2020)

- Leistungen der Eingliederungshilfe werden von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet.
- Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf.
- Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Sonderwohnformen sollen schrittweise, soweit möglich, reduziert werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Vier Leistungsgruppen nach § 102 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020), Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(als Nachfolgevorschrift zum bisherigen § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII)

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe verbleiben im Sozialrecht und werden nicht dem Schul- und Hochschulbereich überantwortet.
- „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ werden zu „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ (insofern inhaltlich nicht neu)
- Erhalt der bisherigen Leistungen. Es soll nicht zu Einschränkungen bezüglich der Leistungsberechtigten (Schüler, Studenten) kommen.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 112 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020):

„Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt (Abweichungen davon behinderungsbedingt möglich)

2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt (aber Master- kann auch interdisziplinär ergänzend auf ein Bachelorstudium folgen)

und

3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.“

→ Verbesserungen für die Unterstützung bei der Zweitausbildung

Rechte von Menschen mit Autismus

Ganztagsschule, derzeitige Rechtslage:

Gebundene Ganztagsschule: unproblematisch Hilfen zur angemessenen Schulbildung

Offene Ganztagsschule: strittig bzw. Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 112 Satz 2 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020): „Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“

→ Eingliederungshilfe ist damit auch in der offenen Ganztagsschule privilegiert (keine Kostenbeiträge von Eltern, s.u. § 138 SGB IX-NEU)

Rechte von Menschen mit Autismus

Heilpädagogische und sonstige Leistungen sind wie bisher möglich

§ 112 Satz 3 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020): „Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

→ auch Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen der Ganztagschule

→ auch Autismustherapie (s.u.)

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilfsmittel: zusätzliche Aufnahme einer expliziten gesetzlichen Regelung zu Gegenständen und Hilfsmitteln im Rahmen der Teilhabe an Bildung

→ wohl keine Ausweitung; weiterhin Zuständigkeiten anderer Leistungsträger, insbesondere Krankenkasse; Eingliederungshilfe bleibt nachrangig

§ 112 Satz 5 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

„Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

BTHG und Schulbegleitung

Sog. Pooling: Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zwei Formen beim sog. Pooling von Schulbegleitern denkbar

- ein Schulbegleiter für zwei oder mehr konkrete Schüler
 - Systemische Ressource, die den Hilfebedarf des jeweiligen Kindes deckt ohne individuelle Assistenzleistung für das einzelne Kind
- aber in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe
- nicht zu verwechseln mit der vorrangigen Organisationsverantwortung der Schule !

Wichtig:

- Erfordert der Hilfebedarf eine individuelle Assistenz nur für das eine Kind, ist Pooling ausgeschlossen → häufig bei Kindern mit Autismus der Fall
- Unabhängig vom Pooling ist die Kooperation von Schule und Eingliederungshilfe erforderlich → Abstimmung von schulischer Förderplanung und sozialrechtlicher Hilfeplanung.

Rechte von Menschen mit Autismus

BTHG / Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Stand 2019)

(1).....

(2).....

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

→ **Autismustherapie und Schulbegleitung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit Autismus**

(4).....

Rechte von Menschen mit Autismus

Grundsätzlich wird das SGB VIII durch das BTHG nicht berührt.

→ Aber Klarstellung in Art. 9 Nr. 2 BTHG, Formulierung ab 1.1.2020

§ 35a Absatz 3 SGB VIII wird wie folgt gefasst: „Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“

§ 112 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) gehört zu Kapitel 5 !

Rechte von Menschen mit Autismus

- § 35a SGB VIII verweist weiterhin auf die Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung (einschließlich Sinnesschädigungen)
- statt bisher ins SGB XII ab 01.01.2020 auf § 112 SGB IX-NEU
- also wie bisher nach § 35a SGB VIII Autismustherapie und Schulbegleitung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit Autismus

Rechte von Menschen mit Autismus

Offener Leistungskatalog, § 113 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020)

In der Eingliederungshilfe ist nach wie vor ein offener Leistungskatalog vorgesehen (Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX-NEU ab 1.1.2020), so dass auf individuelle Bedarfe jedes einzelnen Menschen weiterhin adäquat eingegangen werden kann

→ die explizit beschriebenen Leistungen sind im Rahmen des offenen Leistungskatalogs jedoch zum Teil neu gefasst worden.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 113 SGB IX-NEU, Leistungen zur Sozialen Teilhabe (ab 01.01.2020)

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3)

(4)

Rechte von Menschen mit Autismus

Systemumstellung durch das BTHG – Trennung der Leistungen ab 1.1.2020 in Wohneinrichtungen

Das bisher in Wohneinrichtungen vorgesehene „Gesamtpaket“ von Lebensunterhalt und Betreuungsleistungen „aus einer Hand“ bei gleichzeitigem Bezug von „Taschengeld“

wird es ab 1.1.2020 nicht mehr geben, da mit der Verlagerung der Eingliederungshilfe ins SGB IX die Sonderregelung des § 27b SGB XII nicht mehr für die Eingliederungshilfe gilt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Ab 1.1.2020 erhalten auch Menschen mit Behinderung, die in einer „Wohneinrichtung“ der Behindertenhilfe leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft **direkt** ausgezahlt. Sie müssen davon sowohl ihren Lebensunterhalt bestreiten als auch die „Wohnkosten“ in der Wohneinrichtung zahlen. Der feste Barbetrag entfällt und wird Teil der Gesamtplanung des Bedarfs.

- zukünftig nicht mehr „Wohneinrichtungen“, sondern „gemeinschaftliche Wohnformen“ nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII
- diese Wohnform ist vom Wohnen in einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB XII) abzugrenzen

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser erheblichen Systemumstellung sind noch zahlreiche Fragen offen, die konkreten Auswirkungen teilweise noch nicht absehbar.

Rechte von Menschen mit Autismus

IV. Rechtsgrundlagen der Autismustherapie im SGB IX-NEU ab 1.1.2020

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen für **Autismustherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene** werden entsprechend ab 1.1.2020 auch im SGB IX-NEU (Neuregelung der Eingliederungshilfe) enthalten sein

Es kommen je nach Lebensspanne unterschiedliche Rechtsgrundlagen zum Zuge.

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie für Kinder und Jugendliche

-im Vorschulalter (hier ist das gesamte Alter der möglichen Frühtherapie gemeint, nicht nur die Zeit, in der das Kind eine Vorschule besucht) als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX (i.d.F. bis 31.12.2017) bzw. i.V.m. § 35 a SGB VIII

→ ab 1.1.2020 als **Leistungen zur sozialen Teilhabe**, § 113 SGB IX-NEU als weit gefasster Auffangtatbestand bzw. offener Leistungskatalog

bzw. je nach Konzeption auch als **heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder**, § 79 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

-im Schulalter als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a SGB VIII

→ ab 1.1.2020 **Leistungen zur Teilhabe an Bildung**, insbesondere § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX „Hilfen zu einer Schulbildung“, nach Satz 3 auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

-Kinder im Vorschulalter können in Einzelfällen auch "Hilfen zur angemessenen Schulbildungeinschließlich der Vorbereitung hierzu..." beanspruchen , § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a SGB VIII

→ ab 1.1.2020 nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX „Hilfen zu einer Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu...“

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie für Erwachsene als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX (i.d.F. bis 31.12.2017)

→ ab 1.1.2020 **Leistungen zur sozialen Teilhabe**, § 113 SGB IX-NEU
als weit gefasster Auffangtatbestand bzw. offener Leistungskatalog

Problem: mögliche Heranziehung von Einkommen und Vermögen, s.u.

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie und andere Hilfen im Studium

Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII bzw. § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX-NEU (ab 1.1.2020), insbesondere

- ambulante Autismustherapie
- Kosten für einen Studienhelfer
- Fahrtkosten

Problem: mögliche Heranziehung von Einkommen und Vermögen, s.u.

Rechte von Menschen mit Autismus

Assistenzpersonen/Studienbegleitung

Mögliche Aufgaben:

- Hilfe bei Organisation und Orientierung: z.B. Koordinierung von Terminen, Fristen wahrnehmen, Unterstützung beim Erstellen von Mitschriften, Vorbereitung auf Sprechstunden, Orientierung auf dem Campus
- Unterstützung bei sozialer Interaktion: z.B. Kontakt zu Kommilitonen initiieren/halten, begleitende Teilnahme an Kleingruppen, Unterstützung bei der sozialen Interaktion, Vermittlung sozialer Regeln
- psychosoziale Unterstützung: z.B. Erarbeitung von Selbsthilfe-Strategien, Stressvermeidung, Rückzugsmöglichkeiten, Impulskontrolle, Schutz vor Reizüberflutung, Schutz vor Ausgrenzung

Rechte von Menschen mit Autismus

Wichtig:

Der Bedarf für die Studienbegleitung und die Qualifikation einer Assistenzperson sollte im Antrag auf Eingliederungshilfe möglichst exakt umschrieben werden. **Es gibt zwar bereits eine gefestigte Bewilligungspraxis, aber noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik.** Entscheidend ist der individuelle Bedarf des Studierenden!

→ Autismus Deutschland e.V. hat unter www.autismus.de Leitlinien zum Studium von Menschen mit Autismus vorgelegt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie für erwachsene Menschen mit Autismus als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (seit 1.1.2018 § 49 SGB IX NEU)

§ 49 SGB IX umfasst Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 49 Abs. 6 SGB IX : Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, u.A.

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

→ Vorteil: keine Kostenheranziehung des Berechtigten, § 92 Abs. 2 SGB XII bzw. § 138 SGB IX-NEU ab 1.1.2020

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismus Deutschland e.V. liegt die Information vor, dass die Bundesagentur für Arbeit (*teilweise bzw. je nach örtlicher Zuständigkeit* ?) die Rechtsauffassung vertritt, wonach es sich bei der Autismustherapie um den „integrativen Bestandteil“ einer Gesamtmaßnahme handeln müsse.

Das wurde vom Sozialgericht im Saarland anders gesehen und diese Entscheidung zweitinstanzlich vom Landessozialgericht im Saarland trotz der Beschränkung der Urteilsbegründung auf einen Verstoß gegen § 14 SGB IX (formelle Zuständigkeit) bestätigt. Weitere gerichtliche Klärungen zu dieser Frage sind zu erwarten.

In einigen Regionen ist allerdings eine Bewilligungspraxis der Bundesagentur für Arbeit bekannt. Das entspricht der Rechtsauffassung von Autismus Deutschland e.V.

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie für erwachsene Menschen mit Autismus als Leistung der Rentenversicherung ?

Wenn die persönlichen (§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) Voraussetzungen für **Leistungen in der Rentenversicherung** erfüllt sind, was in einigen Fällen auf Menschen mit (hochfunktionalem) Autismus zutreffen dürfte:

→ Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie nach § 16 SGB VI (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) in Verbindung mit § 49 Abs. 6 SGB IX

Bei Autismus Deutschland e.V. sind bisher jedoch keine konkreten Fälle bekannt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Neue Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 60 SGB IX-NEU Andere Leistungsanbieter (seit 1.1.2018)

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen → **evtl. auch Autismus-Regionalverbände und deren Einrichtungen**

Die Vorschriften für die WfbM gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter (unter Anderem....)

-bedürfen sie nicht der förmlichen Anerkennung (aber Qualitätsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit notwendig)

-müssen sie nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die WfbM geltende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen

-aber auch keine Aufnahmeverpflichtung (→ Rechtsanspruch im Ganzen nur bzgl. der WfbM wie bisher)

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu SGB IX § 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter, gültig seit 1.1.2018, lautet (auszugsweise) zu den Rechtliche Rahmenbedingungen

.....

(2) Das Anerkennungsverfahren gemäß § 225 SGB IX findet keine Anwendung. Dennoch gibt es gesetzliche und fachliche Mindeststandards, die andere Leistungsanbieter erfüllen müssen, um Verträge mit der BA zur Durchführung von Leistungen im Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich schließen zu können.....

(3) Durch die Öffnung der Anforderungen an Mindestplatzzahl und Ausstattung soll eine Leistungsausführung auch durch kleinere Anbieter und solche Anbieter ermöglicht werden, die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung nicht in eigenen Räumlichkeiten sondern auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchführen.

Rechte von Menschen mit Autismus

(4) Andere Leistungsanbieter müssen nicht das gesamte Leistungsangebot Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich wie Werkstätten gebündelt bedienen. Eine Einschränkung auf Teile von Leistungen bedeutet für die BA, dass sich das Leistungsangebot nur auf Leistungen im Eingangsverfahren oder nur im Berufsbildungsbereich beziehen kann. Daraus resultiert eine besondere Bedeutung: Übergänge zu Anschlussmaßnahmen und/oder anderen Leistungserbringern intensiv vorzubereiten, nahtlos zu gestalten und zu begleiten.

(5) Andere Leistungsanbieter können – anders als WfbM – entscheiden, ob und wann sie den Menschen mit Behinderungen aufnehmen. Es sollte dennoch angestrebt werden, Eintritte möglichst zeitnah zu realisieren.

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 61 SGB IX-NEU Budget für Arbeit auch für WfbM-Anspruchsberechtigte (seit 1.1.2018), diese können aus dem Arbeitsbereich einer WfbM auf den allg. Arbeitsmarkt „wechseln“

- Minderleistungsausgleich für den Arbeitgeber **und**
- Aufwendungen zur Begleitung und Anleitung für den Beschäftigten
- sowohl der Lohnkostenzuschuss als auch die Unterstützungslleistung am Arbeitsplatz sind dauerhaft vorgesehen
- Lohnkostenzuschuss maximal 75 Prozent des gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens EUR 1.190,- (Stand ab 1.1.2018), Abweichung nach oben nach Landesrecht möglich
- Beschäftigte bleiben voll erwerbsgemindert und haben ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

WfbM-Anspruchsberechtigte können aus dem Arbeitsbereich einer WfbM ohne größere Hürden auf den allg. Arbeitsmarkt „wechseln“ und wieder zurück (bzw. nach § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX auch ohne WfbM-Erfahrung direkt in das „Budget für Arbeit“ einsteigen, wenn sie frühere Berufserfahrungen auf dem allg. Arbeitsmarkt haben)

→ insbesondere drei Zielgruppen laut Gesetzesbegründung

1. Werkstattbeschäftigte, die die Werkstatt verlassen wollen
2. Jugendliche mit Behinderungen, die im Rahmen ihrer beruflichen Orientierung für die Zeit nach ihrer beruflichen Bildung ein Budget für Arbeit in Erwägung ziehen.
3. Menschen mit psychischen Behinderungen, die bereits heute dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind, aber nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten wollen und deswegen keine Leistungen in Anspruch nehmen.

.

Rechte von Menschen mit Autismus

Diese Neuregelung ist interessant für Menschen mit Autismus, die zum Beispiel bislang auf einem Außenarbeitsplatz einer WfbM beschäftigt werden oder bisher nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten wollen.

Ebenso ist es eine Möglichkeit für interessierte Arbeitgeber, Menschen mit Autismus zu beschäftigen, die nach den aktuellen gesetzlichen Maßstäben als nicht erwerbsfähig gelten.

(Erwerbsfähig nach **§ 8 SGB II** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.)

Rechte von Menschen mit Autismus

Handlungsbedarf nach dem Inkrafttreten des BTHG

Zu kritisieren ist, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

Rechte von Menschen mit Autismus

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU ab 1.1.2018 (*im Vergleich zum § 136 Abs. 3 SGB IX i.d.F. bis 31.12.2017*) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung.

Aber: Personen, die gemäß § 219 Abs. 3 in einer Werkstatt betreut und gefördert werden, erhalten keinen arbeitnehmerähnlichen und damit keinen eigenen sozialversicherungsrechtlichen Status. Das ist eine diskriminierende Ungleichbehandlung, die mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention **nicht** vereinbar ist.

Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, in diesem Punkt das BTHG nachzubessern → vgl. auch Forderungen der BAG der Werkstätten (BAGWfbM)

Rechte von Menschen mit Autismus

V. Einzelfragen zur Vermögensheranziehung

Seit 1.4.2017 ist der Vermögensfreibetrag in der Eingliederungshilfe auf insgesamt 30.000 € erhöht.

Ab 1.1.2020 wird dieser Betrag auf rund 50.000 € angehoben und das Partnervermögen wird vollständig freigestellt.

Aber: → bezieht sich lediglich auf Personen, die **nur** Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und **nicht gleichzeitig** auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung angewiesen sind → **z.B. Menschen mit Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten**

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

Rechte von Menschen mit Autismus

Aber:

Erhöhung des **Vermögensfreibetrages** in der **Sozialhilfe**

von früher 2.600 € auf **5.000 €** (seit 1.4.2017)

also z.B. wenn die berechnete Person Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung bezieht → **z.B. Menschen mit Autismus, die eine WfbM besuchen oder aus anderen Gründen Grundsicherung nach § 41 Abs. 3 SGB XII beziehen**

→ Bei der Zukunftsplanung sollte man im Zweifel von dieser Möglichkeit ausgehen !

→ Errichtung eines Behindertentestamentes unbedingt sinnvoll !

Rechte von Menschen mit Autismus

Privilegierte Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Beschränkung des Kostenbeitrages bei folgenden **privilegierten Maßnahmen** auf die Höhe der **häuslichen Ersparnis** infolge der Durchführung der Maßnahme, § 92 Abs. 2 SGB XII

- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulden Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z.B. Autismustherapie)

Rechte von Menschen mit Autismus

- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit 848,00 € (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Rechte von Menschen mit Autismus

Vermögen ist für **keine** der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

Die Nachfolgevorschrift zu § 92 SGB XII infolge des Bundesteilhabegesetzes findet sich ab 1.1.2020 in **§ 138 SGB IX-NEU**. Die Systematik der privilegierten Maßnahmen bleibt weitgehend unverändert.

Rechte von Menschen mit Autismus

VI. Nachteilsausgleich in der Schule

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „**Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**“

Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Der Anspruch auf den Nachteilsausgleich muss „pädagogisch mit Leben gefüllt werden“. Er steht aber nicht im beliebigen Ermessen der Schule oder des Prüfungsamtes.

Rechte von Menschen mit Autismus

Definition des Nachteilsausgleichs

- Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung, hier Autismus-Spektrum-Störung, entstandenen Nachteile
- keine Bevorzugung des jeweiligen Schülers
- differenzierte organisatorische und methodische Angebote dienen dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen
- fachliche Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren

Rechte von Menschen mit Autismus

Verfahren (I)

-Nachteilsausgleich kann formlos beantragt werden, ein schriftlicher Antrag ist bei Abschlussprüfungen erforderlich

-Die Schule muss einer nachgewiesenen Behinderung Rechnung tragen und auch „von Amts wegen“ tätig werden

-Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheiden die unterrichtenden Lehrkräfte - ggfs. in Absprache mit der Schulleitung - aber nicht im beliebigen Ermessen

Rechte von Menschen mit Autismus

Verfahren (II)

-Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Zeugnissen erscheinen
(davon zu unterscheiden ist der sog. Notenschutz z.B. bei Nichtbewertung von Rechtsschreibung, dieser kann ggfs. Im Zeugnis erscheinen)

-Art und Umfang der Nachteilsausgleiche werden in der Regel im „Lernplan“ eingetragen und in der Schülerakte vermerkt

-Beteiligung der Schulaufsichtsbehörde:

→ bei Zweifelsfällen

→ bei Abschlussprüfungen

Rechte von Menschen mit Autismus

Verwaltungsvorschrift in Baden-Württemberg

„Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“, zuletzt geändert am 22. August 2008

Grundsatz: „Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten“

Rechte von Menschen mit Autismus

Es kommt ***immer auf den Einzelfall*** an. Der Schüler, die Eltern, die Lehrer und die beteiligten Behörden müssen eine ***individuelle Lösung*** finden können.

Einige Beispiele:

- Schriftliche Leistungen anstelle mündlicher
- Bereitstellen/Zulassen spezieller Arbeitsmittel (Laptop, PC, Diktiergerät etc.)
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation (z.B. Reizreduzierung)
- Hilfen zur Selbstorganisation (Strukturierungshilfen)
- Visualisierung von Aufgabenstellungen
- Verzicht auf soziale Arbeitsformen (Partner-, Gruppenarbeit)
- Separater Raum für Klassenarbeiten
- Zeitzugaben bei Klassenarbeiten

Rechte von Menschen mit Autismus

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**